

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2019

Nr. 2019/1605

## Stiftung OdA Gesundheit und Soziales (SOdAS) Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2020 - 2024

---

### 1. Ausgangslage

Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen (§ 3<sup>quingies</sup> Abs. 1 Spitalgesetz, SpiG; BGS 817.11). Ebenso sind Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1), ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 SG und Pflegeheime gemäss § 144 SG, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 SG verfügen, verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen (§ 22<sup>bis</sup> Abs. 1 SG). Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt (§ 3<sup>sexies</sup> SpiG und § 22<sup>ter</sup> SG). Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Regierungsrat in § 9<sup>bis</sup> Abs. 1 der Verordnung über die Spitalliste (SpiVO; BGS 817.116) und § 3<sup>ter</sup> Abs. 1 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) den Vollzug und die damit zusammenhängende Verfügungskompetenz an die SOdAS delegiert. In § 9<sup>bis</sup> SpiVO und § 3<sup>ter</sup> SV wurde das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe in der Fassung vom 24. August 2017 für verbindlich erklärt. Ebenso wurde mit der SOdAS gestützt auf RRB Nr. 2016/1709 vom 27. September 2016 am 20. Dezember 2017 eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 – 2022 abgeschlossen. Die SOdAS führt das Monitoring zur Ausbildungsverpflichtung und erlässt die entsprechenden Verfügungen.

### 2. Erwägungen

Die Parteien waren sich aufgrund der ersten Vollzugserfahrungen darüber einig, dass das verbindlich erklärte Reglement Unklarheiten und Lücken aufwies bzw. teilweise nicht mehr aktuell war und die fehlende Rückwirkung zusammen mit dem im Reglement vorgesehenen gleitenden Dreijahresdurchschnitt für die Überprüfung der Ausbildungsleistung einer raschen Umsetzung entgegenstand. Aus diesem Grund setzte die SOdAS eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Reglements ein.

Die Leistungsvereinbarung vom 20. Dezember 2017 wurde mit Vereinbarung vom 12. Juli/19. August 2019 in gegenseitigem Einvernehmen bis zur Verbindlicherklärung des überarbeiteten Reglements sistiert. Im Hinblick auf die Verbindlicherklärung des revidierten Reglements wurden Verhandlungen betreffend eine neue Leistungsvereinbarung vereinbart.

Mit RRB Nr. 2019/1493 vom 24. September 2019 hat der Regierungsrat § 9<sup>bis</sup> SpiVO und § 3<sup>ter</sup> SV geändert und per 1. Januar 2020 das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe in der neuen Fassung vom 5. September 2019 für verbindlich erklärt. Die ersten Vollzugserfahrungen der SOdAS haben gezeigt, dass der Aufwand (insbesondere für das per 1. Januar 2018 zusätzlich zur Durchführung des Monitorings neu hin-

zugekommene Ausstellen von Verfügungen und für den Vollzug im Bereich Alterspflege) höher ausfällt als ursprünglich geschätzt. In den Verhandlungen betreffend eine neue Leistungsvereinbarung hat die SOdAS ab 2020 eine jährliche Kostenabgeltung von pauschal CHF 40'000.00 beantragt. Angesichts des Umfangs der Aufwendungen für den Vollzug im Bereich Alterspflege ist eine Beteiligung des ASO an der neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarung vorzusehen.

Der beantragte Beitrag von CHF 40'000.00 ist angesichts der umfangreichen Auswertungen und der im Anschluss daran zu erlassenden Verfügungen gerechtfertigt. Der Beitrag des Kantons Solothurn an die SOdAS soll je zur Hälfte aus dem Globalbudget «Gesundheitsversorgung» und dem Globalbudget «Soziale Sicherheit» ausgerichtet werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) und das Gesundheitsamt (GESA) werden ermächtigt, für die Jahre 2020 – 2024 mit der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) im Sinne der Erwägungen eine neue Leistungsvereinbarung, welche diejenige vom 20. Dezember 2017 ersetzt, abzuschliessen.
- 3.2 Für die Umsetzung der zu vereinbarenden Leistungen wird ein jährlicher Beitrag von je CHF 20'000.00, total CHF 40'000.00, aus dem Globalbudget «Gesundheitsversorgung» und dem Globalbudget «Soziale Sicherheit» gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Gesundheitsamt (2); HS, MB  
Amt für soziale Sicherheit; HAN  
Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS), z.H. Dr. Kurt Altermatt,  
Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen